



I. BENÜTZUNGS- und BETRIEBSORDNUNG der MEHRZWECKHALLE BURGKIRCHEN

1) Allgemeines:

a) Für die Benützung der Mehrzweckhalle Burgkirchen gelten folgende Bestimmungen:

- Benützungs- und Betriebsordnung
- Turnsaalordnung
- Tarifordnung
- Halleneinteilung
- Benützungsvereinbarung

b) In allen Fällen zuständig für diese Bestimmungen ist das Hallenmanagement, das von der Gemeinde Burgkirchen als Eigentümerin dieser Halle eingerichtet wird. Turnsaaleinteilung und Tarifordnung sind im Einvernehmen mit den Nutzern jeweils für mindestens 1 Jahr im Vorhinein festzulegen.

c) Hallenmanagement:

Das Hallenmanagement besteht aus einem Vertreter /einer Vertreterin des Gemeinderates Burgkirchen sowie einem Nutzervertreter/in. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Amtsleiter der Gemeinde Burgkirchen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die Entscheidungen mehrheitlich zu treffen.

e) Abgesehen von den in der Benützungs- und Betriebsordnung, der Turnsaalordnung, der Tarifordnung und der Benützungsvereinbarung konkret bezeichneten Fällen ist das Hallenmanagement zuständig zur Entscheidung über:

- Tarifordnung
- Halleneinteilung
- Vergabe von sonstigen Veranstaltungen (Punkt 3b)
- Vorgehensweise bei Kollisionen

f) Im Gemeindeamt Burgkirchen wird zur Abwicklung des Hallenbetriebes und der Aufgaben des Hallenmanagements eine eigens dafür zu schaffende Informations- und Auskunftsstelle eingerichtet.

g) Sporthallenaufsicht:

2. Geltungsbereich

Die Benützungsbereich für die Mehrzweckhalle ist von allen in der Sporthalle Anwesenden, insbesondere von den ständig oder vorübergehend tätigen Personen, sowie allen Besuchern einzuhalten.

3. Verwendungszweck

- a) Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Sport- und Turnbetrieb). Sie steht aber auch für andere Veranstaltungen, soweit sie in der Halle durchführbar sind, zur Verfügung.
- b) Die in Punkt a) beschriebenen sportlichen Veranstaltungen haben gegenüber den sonstigen Veranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Jedenfalls räumt die Gemeinde Burgkirchen allen Nutzern – soweit möglich – das Recht ein, bei Kollisionen durch sonstige Veranstaltungen die Schulturnhalle zu benutzen. Alle von sonstigen Veranstaltungen betroffenen Nutzer sind ehestmöglich von der Gemeinde über bevorstehende Veranstaltungen zu informieren und es ist mit ihnen ein Einverständnis herzustellen.
- c) Von sonstigen Veranstaltungen insgesamt sowie von Terminkollisionen im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen sind die davon betroffenen Nutzer unverzüglich durch das Hallenmanagement zu verständigen.

4. Zuteilung

Die Zuteilung der Übungszeiten in der Halle (in Teilhallen) und im Kraftraum sowie die Überlassung für Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch das Hallenmanagement, wobei die Halleneinteilung jeweils für den Zeitraum von 1 Jahr im Vorhinein zu erfolgen hat. Die Überlassung der Sporthalle durch das Hallenmanagement enthebt den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Einholung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen. In behördlichen Bewilligungen festgelegte Auflagen sind vom Benutzer und von allen Anwesenden einzuhalten.

5. Benützungsvorschriften

Jeder Nutzer sowie jeder Betreiber einer sonstigen Veranstaltung hat dem Hallenmanagement einen Verantwortlichen namhaft zu machen. Dieser hat für einen geregelten Ablauf des Trainings bzw. der Veranstaltung und die Einhaltung der Benützungs- und Brandschutzverordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat. Die Abhaltung des Trainings bzw. der Veranstaltung ist vom Verantwortlichen durch Eintragung in die aufliegende Benützungsliste zu bestätigen.

a) Sportbetrieb

Der Sportbetrieb ist auf die überlassenen Spielflächen laut Benützungsplan zu beschränken. Das Training erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung.

des Hallenmanagements. Die Benutzer der Sporthalle haben grundsätzlich die Regeln der jeweiligen Sportart zu beachten und sich gegenüber anderen Benutzern sportlich und ruhig zu verhalten. Das Betreten der Spielfläche mit Straßenschuhen ist im Rahmen des Sportbetriebes verboten. Weiters dürfen keine Sportschuhe mit abfärbenden Sohlen verwendet werden. In der Sporthalle besteht grundsätzlich Rauchverbot.

b) Veranstaltungsbetrieb

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen die über den normalen Meisterschafts- und Sportbetrieb hinausgehen der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Eventuell erforderliche Veranstaltungsbewilligungen sind vom Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuholen. Über jede solche Veranstaltung ist zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Burgkirchen eine Benützungvereinbarung abzuschließen.

Die Abwicklung von Veranstaltungen hinsichtlich des Kartenverkaufes, des Absperr-, Kassen-, Garderoben-, Sprecher- und Ordnerdienstes obliegt dem Veranstalter. Der nötige polizeiliche, ärztliche, Sanitäts- und Feuerwehrdienst ist vom jeweiligen Veranstalter anzufordern und zu entschädigen. Für die Sporthalle besteht eine Feuer- und Gebäudehaftpflichtversicherung. Die Versicherung aller übrigen Risiken ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

c) Jede bauliche oder sonstige Veränderung der Sporthalle oder der Einrichtung bzw. die Anlieferung oder Einstellung von Einrichtungsgegenständen, die Anbringung von Werbeträgern und Dekorationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Dieser hat auch nach der Veranstaltung für die unverzügliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Gefahr und Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Der Veranstalter haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebs sicherem Zustand befinden.

Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammable Dekorationen (B1, Q1) verwendet werden. Die Fluchtwege müssen unbehindert benutzbar sein. Notausgänge, Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen nicht verstellt werden.

Die Hallenbenutzer sind verpflichtet in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstehenden Schaden.

d) Der Veranstalter haftet insbesondere für

- a) Schäden, die bei der Einbringung, dem Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden,

- b) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstzahl an Besuchern ergeben
- c) alle Folgen, die sich aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben,
- d) alle Unfälle, insbesondere beim Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden, oder den Besuchern zustoßen,
- e) Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere durch außergewöhnliche Abnutzung von Einrichtungsgegenständen und Installationen.

Die Art und der Umfang solcher Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit dem verantwortlichen Veranstalter festzuhalten

6. Betriebszeiten

Die Mehrzweckhalle ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr geöffnet, Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis 20.00 Uhr. Abweichungen von dieser Regelung kann das Hallenmanagement bewilligen.

7. Zutrittsberechtigung für Besucher

- a) Für den Aufenthalt der Besucher sind die hierfür vorgesehenen Sitzplätze auf der Tribüne bestimmt. Mit Zustimmung des Hallenmanagements können zusätzliche Tische und Sessel im Hallenbereich aufgestellt werden. Vorliegende Bestuhlungspläne und behördliche Vorschriften aus Bewilligungsbescheiden sind dabei zu beachten.
- b) Die Besucher haben nur Zutritt ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn bzw. ab der festgelegten Einlasszeit, wenn sie die von den jeweiligen Veranstaltern vorgeschriebenen Besuchsbedingungen (z.B. Eintrittskarte, Einladung) erfüllen.
- c) Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgenommen werden.

8. Kraftraumbenützung

Die Benützung des Kraftraumes ist grundsätzlich nur im Rahmen des Vereinstrainings unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters zulässig.

9. Benützung der Einrichtung

Die Mehrzweckhalle Burgkirchen wurde aus den von der Bevölkerung aufgebrauchten Steuermitteln errichtet. Die Benützer und Besucher werden daher um eine schonende Benützung der Einrichtung ersucht.

Die technischen Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen grundsätzlich nur von einem von der Gemeinde Burgkirchen hierfür namhaft gemachten Verantwortlichen (Hallenwart) bedient werden. Festgestellte Schäden an der technischen Einrichtung sind sofort dem Hallenwart zu melden. Dieser hat für eine rascheste Behebung des Schadens zu sorgen.

10. Beleuchtung

Bei der Benützung der Lichtquellen ist auf Sparsamkeit zu achten.

11. Garderobe

Oberbekleidung, Schirme, Stöcke und dergleichen sind von den Besuchern während der Veranstaltung an den hierfür vorgesehenen Garderoben abzugeben. Die Garderobe ist grundsätzlich vom jeweiligen Veranstalter zu betreiben. Die Gemeinde Burgkirchen übernimmt für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung.

12. Rauchverbot

Rauchverbot besteht im gesamten Innenbereich der Mehrzweckhalle. Wer dieses übertritt verliert die Eintrittsberechtigung.

13. Schank:

- a) Die Nutzer sind berechtigt, den Schankbereich im Rahmen der normalen sportlichen Benützung der Mehrzweckhalle (Punkt 3a) mit zu benützen.
- b) Sonstige Veranstaltungen:

14. Unfälle

Bei Unfällen ist vom Veranstalter sofort für Erste-Hilfe-Leistung zu sorgen. Unfälle sind, soweit sie sich nicht aus dem reinen Sportbetrieb heraus ereignen, dem Hallenmanagement zu melden und ein Unfallsprotokoll aufzunehmen.